

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 4 (1912)
Heft: 3

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes [Fortsetzung] : Nacht und Sonntagsarbeit ; Schichtenbetrieb
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Nacht- und Sonntagsarbeit. Schichtenbetrieb.

Hierüber enthält der Revisionsentwurf zunächst folgende Bestimmungen:

«Art. 39. Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter dazu nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

Art. 40. Zur Bewilligung einer vorübergehenden Ausnahme ist für höchstens sechs Nächte oder einen Sonntag die Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, die Ortsbehörde, für eine längere Dauer die Kantonsregierung zuständig.

Die Bewilligung darf nur für bestimmte Stunden und Tage und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern erteilt werden.

Die Arbeitsdauer des einzelnen Arbeiters darf innert 24 Stunden nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Während der Nacht soll die Arbeit durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen werden.»

Der Verfasser der Botschaft verbreitet sich etwas ausführlich über die Gründe, weshalb es nicht durchaus notwendig sei, die Begriffe Nacht- und Sonntagsarbeit präzise zu definieren.

Offen gestanden, wir sind durch die Ausführungen (Seiten 60—61) der Botschaft vom 10. Mai 1906 zur Ueberzeugung gelangt, dass es schliesslich doch fast ebenso leicht gewesen wäre, bestimmter die Grenzen der Nacht- und Sonntagsarbeit anzugeben, statt es den Interessenten zu überlassen, aus so und so viel Ausnahmebestimmungen oder Spezialbestimmungen herauszusuchen, was etwa alles nicht als Nacht- und Sonntagsarbeit gelten kann.

Warum nicht die Grenzen hier gelten lassen, die für die Verteilung der Arbeitszeit (Art. 34), respektive der Tagesarbeit vorgesehen sind?

Wäre es denn wirklich nicht möglich, sich auf die folgende Definition zu einigen?

Als Nachtarbeit gilt die in die Zeit vor 6 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends, an Samstagen nach 5 Uhr abends fallende Arbeit; als Sonntagsarbeit gilt die in die Zeit von Samstag nachts 12 Uhr an bis Sonntag Mitternacht fallende Arbeitsleistung.

Dabei wäre sicher wenig gekünstelt und Arbeiter wie Unternehmer wüssten bald, woran sie sind. Wir hoffen ferner, dass es auch ohne Zuhilfenahme des Fabrikgesetzes der Mehrzahl der Fabrikarbeiter schliesslich möglich werde, sich für Leistung von Nacht- und Sonntagsarbeit

einen Lohnzuschlag zu sichern, der über das im Gesetz vorgesehene Mindestmass von 25 Prozent für Ueberstunden hinausgeht, und da ist es natürlich nicht völlig gleichgültig, ob man die Unterscheidung gegenüber der normalen Tagesarbeit und den Ueberstunden bei Tag leicht machen kann oder nicht. Noch mehr fällt das Bedürfnis für bestimmtere Angabe dieser Grenzen in Betracht, wenn es sich darum handelt, Erhebungen über die in industriellen Betrieben geleistete oder zu leistende Nacht- und Sonntagsarbeit zu machen. Die, welche solche Erhebungen veranstalten, sollten aus dem Gesetz ersehen können, welche Grenzen zu beobachten sind, um zu einheitlichen, mit den Erhebungen anderer vergleichbaren Resultaten zu gelangen.

Zu Art. 39 wird ferner in der Botschaft erklärt, dass man zwar dafür sei, dass der Arbeiter nur mit seiner Zustimmung zur Nacht- und Sonntagsarbeit verwendet werden kann, was übrigens auch für die Art. 35, 36, 37 und 38 gelten muss. Leider wird in der Botschaft, die später, wenn es sich um spezielle Interpretation gewisser Bestimmungen handelt, in der Hauptsache wohl massgebend bleibt, die sehr notwendige, in Art. 39 bezeichnete Bedingung nahezu wegradiert. Der Verfasser erklärt nämlich, es scheine nicht geboten zu sein, vorzuschreiben, dass die Arbeiter in bezug auf die Erteilung der Bewilligung (für *Nacht- und Sonntagsarbeit*) angefragt werden. Eine solche Vorschrift könnte nicht allgemein durchgeführt werden, weil sie bei Bewilligung vorübergehender Natur nicht verlangt werden könne. Bei dauernder Bewilligung handle es sich vorwiegend um technische Gründe, deren Würdigung in manchen Fällen nicht Sache des Arbeiters sei.

In ähnlicher Weise wird zu Art. 39 (Seite 55 der Botschaft) gesagt:

«Die Erlangung der in Art. 35 vorgesehenen Ausnahmebewilligungen darf nicht zu leicht gemacht werden und ihre Erteilung muss nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Es ist daher der Bundesrat als zuständige Behörde vorgesehen und der Nachweis des Bedürfnisses seitens des Fabrikhabers vorgeschrieben. Diese letztere Bedingung kann nicht enger gefasst werden, da nicht nur technische, sondern auch ökonomische Gründe sowie Interessen öffentlicher Natur (z. B. bei der rechtzeitigen Fertigstellung von Zeitungen) im Spiele sind. Damit die Arbeitszeit nicht in einer für den Arbeiter nachteiligen Weise zerstückelt werden könne, wird verlangt, dass seine Arbeit innerhalb 11 aufeinander folgender Stunden zu leisten sei. Dagegen empfiehlt es sich nicht, zu bestimmen, dass vor Erteilung der Bewilligung die Arbeiter angehört werden müssen. Diese Befragung soll, wie bisher bei der Bewilligung von Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit, dem Ermessen der Behörde anheimgestellt sein. Jene Bestimmung wäre in vielen klarliegenden und in dringlichen Fällen eine unnötige Erschwerung sowie nicht anwendbar, wo der Fabrikhaber seine Gründe wohl der Behörde, nicht aber Privatpersonen bekanntgeben kann.»

Das grenzt schon an Unsinn, was da alles beisammensteht.

Entweder erkennt man dem Arbeiter das Recht zu, Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit, zu verweigern und verlangt vom Unternehmer, dass er die Arbeiter befrage, bevor die Behörden ihre Bewilligung zu solcher Arbeit erteilen, oder die ganze Sache ist zum Spass da.

Wie soll man denn feststellen, ob die Arbeiter der Leistung der Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit zustimmen, wenn sie niemand danach fragt?

Wer verlangt, dass der Unternehmer, der seine Arbeiter befragt, ob sie bereit seien, Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit zu leisten, ihnen alle einzelnen Gründe lang und breit auseinandersetzen müsse, die ihn veranlassen, dieses Begehren an sie zu stellen? Von den Arbeitern wissen wir Gewerkschafter aus Erfahrung, dass sie nur zu leicht bereit sind, Ueberzeit, sogar Nacht- und Sonntagsarbeit zu leisten, um ihr stets ungenügendes Einkommen zu steigern. Es wird somit in 90 Prozent aller Fälle genügen, wenn der Unternehmer die Arbeiter davon in Kenntnis setzt, dass er für eine bestimmte Frist Arbeiten fertigzustellen habe, für die mit den verfügbaren Kräften in der normalen Zeit nicht auszukommen sei und dass im betreffenden Falle eine Personalvermehrung nicht geboten erscheine, um sie zu bestimmen, die gewünschte Mehrarbeit zu leisten.

Handelt es sich um einen Unternehmer, der im allgemeinen mit seinem Personal anständig umgeht, und solange die Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit nicht über jedes vernünftige Mass hinaus gefordert wird, so darf mit ziemlicher Sicherheit darauf gerechnet werden, dass auch solche Arbeiter für vorübergehende Mehrleistungen solcher Art zu haben sind, die sich im übrigen aus prinzipiellen oder persönlichen Motiven weigern, Ueberzeit-, Nacht- oder Sonntagsarbeit zu leisten.

Jedenfalls ist diese Befragung der Arbeiter um ihre Zustimmung zehnmal leichter und rascher durchzuführen, als die für die Bewilligung der Behörden vorgesehenen Erhebungen aller Art, deren Resultate oft recht zweifelhaft ausfallen, jedoch nur in den seltensten Fällen die behördliche Bewilligung zur Leistung von Mehrarbeit verhindern. So aber, wie die Sache nach der bundesrätlichen Botschaft interpretiert werden müsste, hätten nur die Arbeiter die Möglichkeit, Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit zu verweigern, die es wagen dürfen, trotz der behördlichen Bewilligung hierfür dem Willen des Unternehmers entgegenzutreten.

Dies sind aber die wenigen Arbeiter, die auch ohne gesetzlichen Schutz imstande sind, sich für ihre Rechte wirksam zu wehren.

Es folgen nun die

«Art. 41. Fabrikhabern, für deren Industrie Nacht- oder Sonntagsarbeit in dauernder oder in regelmässig wiederkehrender Weise unentbehrlich ist, kann der Bundesrat die dauernde Bewilligung dazu erteilen, wenn der Gesuchsteller die Unentbehrlichkeit für seinen Betrieb nachweist und einen Stundenplan einreicht, aus dem die Arbeitszeit jedes einzelnen Arbeiters ersichtlich ist.

Diese Arbeitszeit darf innert 24 Stunden in der Regel nicht mehr als 8 Stunden betragen; Ausnahmen kann der Bundesrat für einzelne Fabriken bewilligen.

Art. 42. Wenn nachts gearbeitet wird, soll den Arbeitern jeden Sonntag eine Ruhezeit von wenigstens 24 Stunden, welche die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends umfassen soll, freigegeben werden.

Wenn Sonntags gearbeitet wird, soll jedem Arbeiter in gleicher Weise jeder zweite Sonntag und ein Werktag unmittelbar vor oder nach dem Arbeitssonntag freigegeben werden.

Art. 43. In der Nachtarbeit soll alle vierzehn Tage eine Schichtwechsel in der Weise stattfinden, dass jeder Arbeiter abwechselnd Tages- und Nachtarbeit erhält.

Ausnahmen kann der Bundesrat für einzelne Fabriken bewilligen.

Art. 44. Die bei Nacht- und Sonntagsarbeit vorgeschriebene Ruhezeit soll ohne Unterbrechung gewährt werden.

Pausen dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Art. 45. Die Kantone können acht Festtage im Jahre bestimmen, die im Sinne dieses Gesetzes als Sonntage zu gelten haben.

Die konfessionellen Festtage dürfen nur für die Angehörigen der betreffenden Konfession verbindlich erklärt werden.

Wer an andern als den vom Kanton bestimmten konfessionellen Festtagen nicht arbeiten will, hat dies dem Fabrikhaber oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.»

Wegen Raummangel sind wir leider gezwungen, die Erörterung der Frage des Zwei- und Dreischichtenbetriebes auf die nächste Nummer zu verschieben.



Rosstäuscherstatistik der Antichristen.

Wer bisher im Glauben lebte, die statistische Akrobatie der Herren aus der Grossbauernzittelle in Brugg sei nicht zu übertreffen, der hat sich schwer getäuscht.